

Satzung zum Schutz des öffentlichen Grüns in der Stadt Neubrandenburg

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung vom 18.02.1994 für das Land Mecklenburg-Vorpommern (GV Bl. S. 249) wird nach Beschlussfassung durch die Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg vom 25.01.1996 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung werden öffentliche Grünanlagen, die sich in Eigentum der Stadt befinden, und zur
- a) Gesundheit und Erholung der Bevölkerung,
 - b) Verschönerung des Stadt- und Landschaftsbildes,
 - c) Stadthygiene,
 - d) Verbesserung des Stadtklimas,
 - e) Erhaltung des Lebensraumes für Tiere

dienen sowie von der Stadt Neubrandenburg unterhalten werden, gegen schädigende Einwirkungen geschützt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Neubrandenburg.
- (2) Zum Geltungsbereich der öffentlichen Grünanlagen in dieser Satzung gehören: Park- und Grünflächen, Anpflanzungen, Promenaden und Naherholungsgebiete mit ihren Tiergehegen, Kinderspielplätzen, Anpflanzungen, Einrichtungen und Ausstattungselementen.
- (3) Vorschriften, die sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder dem Gesetz zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern (GS – M-V) ergeben, bleiben unberührt.

§ 3 Benutzung der Anlagen

- (1) Die öffentlichen Grünanlagen dürfen so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlagen und ihrer Zweckbestimmung ergibt.

Die Stadt Neubrandenburg kann die Benutzung von Anlagen oder Anlagenteilen im einzelnen durch Gebote oder Verbote regeln und dabei bestimmte Benutzungsarten ausschließen.

- (2) Eine Verpflichtung der Stadt Neubrandenburg zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf Plätzen und Wegen in den Anlagen besteht nicht. Ausnahmen gelten im beschränkten Umfang für ein festzulegendes Hauptfußwegenetz.
- (3) Die ausgewiesenen Feuerstellen in den öffentlichen Grünanlagen sind nur nach vorheriger Beantragung bei der Stadt Neubrandenburg - Grünflächenamt - zu nutzen.

§ 4

Sondernutzung von Grünanlagen

- (1) Eine Nutzung der öffentlichen Grünanlagen über die Zweckbestimmung des § 3 hinaus ist eine Sondernutzung.
- (2) Eine Sondernutzung bedarf der vorherigen Erlaubnis durch die Stadt Neubrandenburg - Grünflächenamt.
- (3) Anträge auf Sondernutzungserlaubnis sind 4 Wochen vor der Inanspruchnahme vom jeweiligen Nutzer schriftlich an die Stadt Neubrandenburg, Grünflächenamt, mit folgendem Inhalt zu richten:
 - Name und Anschrift des Nutzers, des Verantwortlichen für die Sondernutzung sowie der ausführenden Firmen oder Einrichtungen,
 - Grund, Art, Beginn und Ende der Sondernutzung.
 - Zu erwartende Teilnehmer für die Sondernutzung.
 - Lageplan, Lageskizze mit Angaben der Art und Größe der Teilflächen sowie Art und Menge der Ausstattungen, die in Anspruch genommen werden sollen.
 - Art der Absperrung/Abgrenzung und Schutz des Baumbestandes.
- (4) Die Sondernutzung ist zu beantragen:
 - für Bauarbeiten vom Auftraggeber,
 - für alle anderen Maßnahmen vom jeweiligen Veranlasser.
- (5) Alle Sondernutzungen von Grünanlagen sind räumlich und zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.
- (6) Der Sondernutzer hat eigenverantwortlich für das höchstmögliche Maß an Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit zu sorgen. Visuelle, akustische und sonstige Störungen angrenzender Bereiche sind auf das nicht vermeidbare Maß zu beschränken.

- (7) Alle Baumaßnahmen sind so zu planen und zu organisieren, daß Schäden an Grünanlagen möglichst gering bleiben. Kulturboden ist für die Wiederverwendung sicher zu bergen. Bäume sind zu erhalten und zu schützen, Bodenverdichtungen- und -verunreinigungen sind zu vermeiden.
- (8) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Es können Bedingungen und Auflagen festgelegt werden. Ein Anspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.

§ 5 Haftung

- (1) Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Stadt oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haften der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger oder der, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt, als Gesamtschuldner.

§ 6 Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, in öffentlichen Grünanlagen
 - a) Anpflanzungen zu betreten bzw. zu beschädigen;
 - b) Wege, Rasenflächen, Uferböschungen und sonstige Anlagenteile zu verändern, aufzugraben oder zu beschädigen;
 - c) Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu zerstören;
 - d) Zelte aufzustellen;
 - e) eigenständige Feuerstellen außer an den hierfür vorgesehenen Grillplätzen anzulegen;
 - f) Anlagen durch Abfallstoffe aller Art zu verunreinigen sowie Bänke, Schilder (Hinweise), Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 - g) außerhalb der dafür genehmigten Wege und Flächen Fahrrad zu fahren, zu reiten, mit Kraftfahrzeugen zu fahren bzw. diese oder Anhänger abzustellen. Das gilt nicht für Wirtschaftsfahrzeuge und Krankenfahrstühle;
 - h) außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen Spiele und sportliche Übungen durchzuführen, Wintersport zu betreiben sowie Luftmodellflugzeuge zu starten;
 - i) mobile oder ständige Einrichtungen für Versorgung und andere Zwecke sowie Werbeträger aufzustellen.

- (2) Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen der Vorschriften der §§ 3 und 6 der Satzung handelt,
 - b) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahme oder Sondernutzung nicht erfüllt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß der KV mit einer Geldbuße geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafen festgelegt ist. Die Höhe der Geldbuße kann bis 500,00 EUR betragen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.